

## **10. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Fritzlar öffentlich bekanntgemacht:

## **10. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Fritzlar, 27.04.2026

DER MAGISTRAT  
DER STADT FRITZLAR

( Siegel )

Hartmut Spogat  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in der Sitzung am 12.12.2025 folgende

## 10. Änderung der Wasserversorgungs- satzung (WVS)

beschlossen:

### *Artikel 1*

§ 1 – Öffentliche Einrichtung – wird wie folgt gefasst:

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung für den Stadtteil Werkel eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

### *Artikel 2*

§ 25 Absatz 3 Satz 1 – Benutzungsgebühren – wird wie folgt gefasst:

Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> im Stadtteil Werkel: 1,5515 €  
(Nettogebühr = 1,45 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer = 0,1015 €).

### *Artikel 3*

§ 26 Absatz 1 Satz 1 – Vorauszahlungen – wird wie folgt gefasst:

Die Stadt erhebt für den Stadtteil Werkel vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres bemessen wird.

*Artikel 4*

Die Überschrift von Teil IV wird wie folgt gefasst:

Teil IV – Mitteilungspflichten, Wasserzweckverband Kirchberg-Gleichen-Dorla-Werke, Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

*Artikel 5*

§ 32 wird wie folgt gefasst:

**§ 32 – Wasserzweckverband Kirchberg-Gleichen-Dorla-Werke**

- (1) Die Grundstücksanschlusskosten, die Benutzungsgebühren, die Vorauszahlungen nach § 26, die Verwaltungsgebühren und die Umsatzsteuer werden für den Stadtteil Werke namens und im Auftrage der Stadt vom Wasserzweckverband Kirchberg-Gleichen-Dorla-Werke erhoben und eingezogen.
- (2) Die Bediensteten und Beauftragten des Wasserzweckverbandes sind den Beauftragten der Stadt gleichgestellt. Die Bediensteten des Wasserzweckverbandes führen einen vom Wasserzweckverband ausgestellten Dienstaussweis bei sich.

*Artikel 6*

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum **01.01.2026** in Kraft.

Fritzlar, 27.04.2026

DER MAGISTRAT  
DER STADT FRITZLAR

( Siegel )

Hartmut Spogat  
Bürgermeister